

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 0848

vom 26. Mai 2015

Gemeinde Reinach, Waldbaulinienplan „Waldschule“

A. Der Einwohnerrat Reinach hat am 16. März 2015 den Waldbaulinienplan „Waldschule“ beschlossen. Damit werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen für die Erweiterung der bestehenden Waldschule, welche ganz von Waldareal umgeben ist.

B. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

C. Mit Schreiben vom 29. April 2015 unterbreitet der Gemeinderat Reinach den oben genannten Beschluss zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Gestützt auf § 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 beschliesst der Regierungsrat Folgendes:

- ://:
1. Der vom Einwohnerrat Reinach am 16. März 2015 beschlossene Waldbaulinienplan „Waldschule“ wird genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 55/BSP/48/0 (Waldbaulinienplan „Waldschule“) versehenen Exemplare des Planes.
 3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Reinach, Hauptstrasse 10, 4153 Reinach
- Ingenieur- und Planungsbüro Stierli+Ruggli AG, Unterdorfstrasse 38, 4415 Lausen
- Landeskanzlei (Publikation)
- VGD, Amt für Wald
- BUD, Bereich Raumentwicklung und Baubewilligung
- Bau- und Umweltschutzdirektion

Der Landschreiber:

